

Richtlinie

der Arbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren AG 60 plus
im SPD-Landesverband Nordrhein-Westfalen

I. Grundsätze

- 1) Die Arbeitsgemeinschaft der Seniorinnen und Senioren in der SPD. AG 60plus in Nordrhein-Westfalen ist eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne des Organisationsstatutes der SPD. Ihre organisatorische Grundlage bilden die „Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft“ und die vom Parteivorstand am 26.März 2012 beschlossenen Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und die Satzung des SPD-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen. Die AG 60plus ist keine selbständige Gliederung im Landesverband Nordrhein-Westfalen und erhebt keinen Beitrag.
- 2) Die AG 60plus im Landesverband Nordrhein-Westfalen ist der Zusammenschluss der Arbeitsgemeinschaften aus 54 Unterbezirken/Kreisverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 3) Die AG 60plus im Landesverband Nordrhein-Westfalen bildet vier Regionen:
 - a) die Region Westliches Westfalen, bestehend aus in den Regierungsbezirken Münster und Arnsberg bestehenden Unterbezirken/Kreisverbänden
 - b) die Region Niederrhein, bestehend aus den im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehenden Unterbezirken/Kreisverbänden,
 - c) die Region Mittelrhein, bestehend aus den im Regierungsbezirk Köln bestehenden Unterbezirken/Kreisverbänden,
 - d) die Region Ostwestfalen-Lippe, bestehend aus den im Regierungsbezirk Detmold bestehenden Unterbezirken/ Kreisverbänden.

Die Regionen koordinieren und unterstützen die politische Arbeit der Unterbezirke/Kreisverbände und deren Zusammenarbeit und organisieren den regionalen Interessenausgleich. Sie wählen die auf die Region entfallenden Delegierten zur Bundeskonferenz. Näheres regeln die Regionen in ihren Satzungen oder Geschäftsordnungen.

In jeder Region wird mindestens einmal im Jahr eine Regionalkonferenz durchgeführt. Sie besteht aus den in den Unterbezirken/Kreisverbänden gewählten Delegierten, deren Zahl max. 40 nicht überschreiten darf.

Die Landesdelegiertenkonferenz ist das oberste Organ des Landesverbandes, er setzt sich zusammen aus den in den Unterbezirken/Kreisverbänden gewählten Delegierten.

4) Mitgliedschaftsrechte:

Die Arbeitsgemeinschaften haben Antrags- und Rederecht für die Parteitage der SPD auf der jeweiligen Ebene. Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft haben sie Antragsrecht zu den Landes- und Bundeskonferenzen. Anträge auf Landesebene sind dem Landesvorstand acht (8) Wochen vorher einzureichen

Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, ist in der Arbeitsgemeinschaft ausdrücklich erwünscht. Unterstützerinnen und Unterstützer erhalten in einer Arbeitsgemeinschaft die vollen Mitgliedsrechte. Gastmitglieder besitzen Rede-, Antrags- und Personalvorschlagsrecht.

II. Ziele und Aufgaben

- 1) Ziel ist es, das Erfahrungswissen der Älteren in unserer Gesellschaft für die SPD zu nutzen und ihren Interessen Geltung zu verschaffen durch angemessene Beteiligung an der innerparteilichen Willensbildung und an parlamentarischen Entscheidungen auf allen Ebenen.
- 2) Im Sinne dieses Zieles wird die AG 60plus seniorenorientierte Projektarbeit initiieren und durchführen und die Koordination der Vertrauens- und Zielgruppenarbeit mit den Regionalgliederungen und den Unterbezirken/Kreisverbänden vor Ort unterstützen.
- 3) Aufgaben der AG 60plus sind insbesondere:

- die Interessen der Älteren innerhalb und außerhalb der SPD zu vertreten,
- darauf einzuwirken, dass den Interessen älterer Menschen im Prozess der Willensbildung politisch und personell Rechnung getragen wird,
- das Engagement älterer Menschen zu fördern und politische Angebote zu machen,
- Menschen für die sozialdemokratische Programmatik zu gewinnen,
- bei der Gestaltung und Bewältigung des demographischen Wandels mitzuwirken,
- nationale und internationale Kooperation mit Verbänden, Organisationen und Initiativen der Älteren bzw. der Altenarbeit,
- die Generationensolidarität auszubauen,
- sich dafür einzusetzen, dass Vorurteile und Diskriminierungen gegenüber älteren Menschen überwunden werden,
- darauf einzuwirken, dass auch ältere Menschen für Wahlämter nominiert werden,
- Impulse zur Weiterentwicklung der sozialdemokratischen Politik für ältere Menschen zu geben und diese themen- und strukturübergreifend in der SPD zu verankern.

III. O r g a n e

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft 60plus des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen sind:

- a) die AG 60plus Landeskonzferenz
- b) der AG 60plus Landesvorstand
- c) der AG 60plus Landesausschuss

IV. AG 60plus Landeskonzferenz

- 1) Die Landeskonzferenz ist das höchste Beschlussorgan der Arbeitsgemeinschaft 60plus im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Sozialdemokratischen Partei.
Sie setzt sich zusammen aus:

- a) 150 in den Unterbezirken/Kreisverbänden gewählten Delegierten sowie den gewählten Mitgliedern sowie des Landesvorstandes der AG 60plus. Jeder der 54 Unterbezirke/Kreisverbänden erhält ein (1) Grundmandat.
 - b) Die Verteilung der weiteren 96 Mandate erfolgt nach den Mitgliederzahlen der über 60-jährigen Parteimitglieder, für die in den voraus gegangenen vier Quartalen vor Einberufung der Landeskonzferenz Mitgliedsbeiträge abgerechnet wurden. Die Mandate werden durchgehend nach dem errechneten Delegiertenschlüssel (abgerechnete Mitglieder geteilt durch 150 Mandate) nach den sich ergebenden Anteilen der Unterbezirke/Kreisverbänden.
Bei den Delegierten ist die Quotierung zu beachten.
- 2) Mit beratender Stimme nehmen an der AG 60plus-Landeskonferenz teil:
- a) die beratenden Mitglieder des AG 60plus-Landesvorstandes
 - b) die Mitglieder des AG 60plus-Landesausschusses
 - c) die Vorsitzenden oder Sprecher der vier Regionen
- 3) Die **ordentliche** Landeskonzferenz der AG 60plus NRW findet alle zwei (2) Jahre, **immer vor der ordentlichen Bundeskonferenz**, statt. Sie wird vom AG 60plus-Landesvorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung acht (8) Wochen vorher einberufen.
- 4) Zu den Aufgaben der AG 60plus-Landeskonferenz gehören:
- a) die Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit des AG 60plus-Landesvorstandes
 - b) die Wahl des AG 60plus-Landesvorstandes
 - c) die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
- 5) Anträge an die Landeskonzferenz können von den Arbeitsgemeinschaften auf Ortsvereins- und Unterbezirks-/Kreisverbandsebene, den Regionalkonzferenzen und dem AG 60plus-Landesvorstand gestellt werden. Sie sind sechs (6) Wochen vor der Landeskonzferenz dem Landesvorstand einzureichen.
- 6) Die Anträge sowie die weiteren Konferenzunterlagen sind den Delegierten zwei (2) Wochen vor der Konferenz zuzuleiten.

V. Außerordentliche Landeskonzferenz der AG 60plus

- 1) Eine außerordentliche Landeskonferenz ist einzuberufen
 - a) auf Beschluss der Landeskonferenz
 - b) auf mit dreiviertel (3/4) Mehrheit gefassten Beschluss des AG 60plus Landesvorstandes
 - c) auf Antrag von mindestens 2/5 der AG 60plus Unterbezirke/Kreisverbände.
- 2) Die AG 60plus außerordentliche Landeskonferenz ist spätestens zwei (2) Wochen vorher schriftlich einzuberufen. Anträge sind spätestens fünf (5) Tage vor Beginn der außerordentlichen Landeskonferenz den Delegierten bekannt zu geben.
- 3) Im Übrigen gelten für die außerordentliche Landeskonferenz die im Punkt 4, Absätze 1), 2) und 5) getroffenen Regelungen entsprechend.

VI. Der AG 60plus-Landesvorstand

- 1) Der AG 60plus-Landesvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
 - b) drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) 1 Schriftführer/in
 - d) 8 Beisitzer/innen
- 2) Mit beratender Stimme nehmen an der Landesvorstandssitzung teil:
 - a) die Regionalvorsitzenden AG 60plus
 - b) die Mitglieder aus dem Bundesvorstand der AG 60plus
 - c) der oder die zuständige Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin der Landesgeschäftsstelle
- 3) Der AG 60plus-Landesvorstand führt die Beschlüsse der AG 60plus-Landeskonferenz aus. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach innen und außen und erledigt die laufenden Geschäfte.

VII. AG 60plus-Landesausschuss

- a) Der AG 60plus Landesausschuss berät den AG 60plus-Landesvorstand. Er ist anzuhören bei grundlegenden seniorenpolitischen Entscheidungen und grundsätzlichen, die AG 60plus betreffenden, organisatorischen Fragen.

Der AG 60plus-Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

- den AG 60plus-Vorsitzenden aller 54 Unterbezirke/Kreisverbände bzw. deren Stellvertretern/innen,
 - den gewählten Mitgliedern des AG 60plus-Landesvorstandes.
- b) Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen des AG 60-plus-Landesausschusses teil:
Die Mitglieder des AG 60plus-Landesvorstandes nach Punkt VI (2), a), b), und c).
- c) Der AG 60plus-Landesausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der/die Landesvorsitzende, oder einer der Stellvertreter/Stellvertreterinnen lädt ein und leitet die Sitzung.

VIII. Satzung und Wahlen

Die Willensbildung der Wahlen erfolgen nach den Vorschriften des Organisationsstatutes und der Wahlordnung der SPD, in der jeweils gültigen Fassung.

Beschlossen von der 1. ordentlichen Landeskonferenz am 12.Juni 2002 in Oberhausen, geändert auf der Landeskonferenz am 06.09.2006, am 30.06.2011, am 18.06.2013 **und am 16.11.2017**.